

BVGer E-5973/2020 vom 10. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5973_2020

FR: TAF E-5973/2020 du 10 décembre 2020

IT: TAF E-5973/2020 del 10 dicembre 2020

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Auf den Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren, und auf das Rechtsbegehren betreffend Berichtigung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers im ZEMIS wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird.

E. 3

Die Dispositiv-Ziffern 4 und 5 der Verfügung vom 28. Oktober 2020 werden aufgehoben und die Sache wird im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückgewiesen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 5

Das SEM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'600.- auszurichten.

E. 6

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Christa Luterbacher
Sandra Bodenmann Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.